

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2805 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt

A. Problem

Mit dem am 8. November 1991 unterzeichneten Abkommen soll der deutsch-polnische Binnenschiffsverkehr, einschließlich des Verkehrs auf den gemeinsamen Grenzflüssen, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Das Abkommen gibt der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft der beiden Seiten bessere Möglichkeiten bei der Nutzung der Binnenwasserstraßen. Zwei Binnenschifffahrtsabkommen der ehemaligen DDR mit Polen von 1969 und 1971, die aufgrund des Einigungsvertrages noch angewendet werden, treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

B. Lösung

Das am 8. November 1991 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2805 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Renate Blank

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Renate Blank

- I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 zur federführenden Beratung dem Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung dem Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 9. Dezember 1992 behandelt.

- II. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Zustimmung zu dem am 8. November 1991 unterzeichneten Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Mit diesem Abkommen soll der beiderseitige Binnenschiffsverkehr einschließlich des Verkehrs auf den gemeinsamen Grenzflüssen auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Darin ist vorgesehen, daß die Wasserstraßen wechselseitig zur Fahrt freigegeben werden. Im Rahmen der ausgehandelten Verkehrs- und Beförderungsrechte für Schiffe beider Vertragsstaaten wurde eine Ladungsaufteilung je zur Hälfte mit verbindlichen Frachten im Wechselverkehr vereinbart. Der Drittlandverkehr bedarf einer besonderen Erlaubnis. Den polnischen Schiffen wurde aufgrund des Vertrauensschutzes das Recht der Anschlußkabotage eingeräumt. Darüber hinaus

enthält das Abkommen besondere Bestimmungen über die Grenzgewässer, die auf der Grundlage von gemeinsam abgestimmten Verkehrsvorschriften befahren werden dürfen. Auch die Sportschifffahrt ist in das Abkommen einbezogen.

- III. 1. Der Wirtschaftsausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
2. Der Ausschuß für Verkehr begrüßt dieses mit Polen — wie in gleicher Grundkonzeption zuvor bereits mit den Donauanliegerstaaten — geschlossene Abkommen. Er ist der Überzeugung, daß damit der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft beider Seiten verbesserte Möglichkeiten zur Nutzung der Binnenwasserstraßen gegeben werden. Insofern kann die Ratifizierung des Abkommens auch als ein weiterer Beitrag zur Stärkung des allgemeinen nachbarschaftlichen Verhältnisses zur Republik Polen angesehen werden. Der Ausschuß für Verkehr hat deshalb einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Renate Blank

Berichterstatlerin